

werde, und daß man nicht glauben könnte, unser verstorbener König habe Etwas begangen, was durch keine Reue bis zur Sterbestunde abgebußt werden können. Einen Antrag kann und will ich nicht stellen, nur mein Wunsch ist der, daß ausgesprochen werden möge, ob und wie eine ehrverletzende Aeußerung der im Artikel 97. bezeichneten Art gegen ein verstorbene Staatsoberhaupt bestraft werden soll?

Königl. Commissair D. Groß: Ich erlaube mir die Bemerkung, daß Beleidigungen gegen Verstorbene nach Art. 193. allerdings im Allgemeinen als strafbar anerkannt sind.

Bürgermeister Bernhardt: Ich hätte denn doch geglaubt, daß solche Aeußerungen gegen das verstorbene Staatsoberhaupt ausgeübt, nach einem andern Maßstabe, als nach dem angegebenen der Injurien im Artikel 193. beurtheilt und behandelt werden müßten.

Referent v. Carlowitz: Der Maßstab ist hier nicht sowohl von der Beleidigung gegen den Verstorbenen zu entnehmen, als von der mittelbar dem Lebenden zugesügten Beleidigung. Nimmt man an, daß die gegen den Verstorbenen gerichtete Aeußerung zum Gegenstande einer Ehrenverletzung des Lebenden wird, so würde der betreffende Artikel in Anwendung kommen; das muß geschehen, und so ist es auch ein ausgesprochener Grundsatz, daß die Lebenden durch die Beleidigungen getroffen werden, die gegen die Verstorbenen gerichtet worden sind.

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß bemerken, daß in dem Artikel 193. kein Maßstab für die Bestrafung solcher Injurien enthalten ist, sondern in demselben nur die Bedingung angegeben ist, unter welcher die Untersuchung stattfinden kann, der Maßstab der Bestrafung aber aus den Bestimmungen des Kapitels zu entnehmen sein würde.

Ziegler und Klipphausen: So sehr ich unsern verstorbenen gütigen König auf das Innigste verehere, würde ich mich doch ganz dafür entscheiden, daß eine Injurie an einem Verstorbenen nicht mehr ausgeübt werden kann. Er ist uns entnommen, er ist in ganz andere Regionen versetzt, und kann weder von unserm Lobe tangirt werden, noch von unserm Tadel. Wer sich eine solche Sache vornimmt, beweist seine Thorheit, seinen Leichtsinns, seine Schändlichkeit; darum muß er hier der allgemeinen Verachtung hingegeben werden. Was aber freilich das betrifft, was in öffentlichen Blättern steht, und ein Bischof von Rom sich erlaubt hat gegen unsern gütigen verstorbenen König auszusprechen, das muß freilich für jeden guten Sachsen höchst schmerzlich sein. Es muß schmerzen, wenn der Bischof sich herausnimmt über Sachsen zu disponiren, als wenn es sein Land wäre. Diese Rede hat nur das Betrüebende, daß ein Tadel über den moralischen Charakter dessen angebracht wird, der das, was getadelt wird, in der Machtfülle seines Regenten-Wirkens gethan hat.

Mehrere Mitglieder rufen zur Tagesordnung!

Ziegler und Klipphausen schließt mit den Worten: Ich habe nur das erläutern wollen, was vorhin gesprochen wurde.

Nachdem Referent v. Carlowitz bemerkt, daß er nicht wisse, ob ein Antrag des Hrn. v. Polenz vorliege, bemerkt dieser, daß er sich dem Deputations-Gutachten anschliesse.

Hierauf stellt der Präsident die Frage: Ob die Kammer die vorgeschlagene Fassung des Gutachtens der Deputation zu Artikel 97. annehme? Dies wird von 28 gegen 2 Stimmen bejahend entschieden.

Referent v. Carlowitz trägt nun Art. 98. vor:

„(Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes). Körperliche Verletzungen der Gemahlin des Staatsoberhauptes oder eines Gliedes der Familie desselben, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugesügt wird, sind mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu belegen.“

Die Deputation beantragt bei diesem Artikel, nach den Worten: „Familie desselben“ einzuschalten: „ingeleichen des Regierungsverwesers.“

Referent bemerkt hierauf, daß ein Amendement des Herrn Secretair Harz vorliege, welcher wünsche, in dem Artikel 98. nach den Worten „ersten“ die Worte „oder zweiten“ eingeschoben zu sehen.

Secr. Harz: Was ich beantrage, scheint eine nothwendige Folge des Beschlusses zu Art. 95. zu sein. Es ist dort auf das Verbrechen einer thätlichen Beleidigung gegen die Person des Staatsoberhauptes lebenslängliche Zuchthausstrafe ohne Bestimmung des Grades gesetzt, und es wird also dem Richter freistehen, entweder den ersten oder zweiten Grad zu bestimmen. Sind nun aber bei dem Könige selbst Fälle denkbar, wo der zweite Grad zulässig wäre, so muß auch bei dem Verbrechen gegen die übrigen Glieder unsers Regentenhauses mindestens in gedenklichen Fällen der zweite Grad zulässig sein. Nach der Ansicht der Regierung bei Entwerfung des Gesetzbuchs hat allerdings der erste Grad als bestimmt angenommen werden sollen, weil nach ihrem Vorschlage lebenslängliche Zuchthausstrafe nur im ersten Grade sollte verhängen werden können. Die Deputation und die Kammer haben dies aber durch ihren Beschluß zu Art. 16. geändert und somit auch dem Art. 95. einen andern Sinn gegeben.

Der Antrag wird auf die Frage des Präsidenten unterstützt.

Referent v. Carlowitz: Die Deputation war dem Amendement des Herrn Secretair Harz nicht beifällig. Nach unserer heutigen Entwicklung der Verhältnisse scheint es zweckmäßig, bei dem Artikel 95. auszusprechen, was die Staatsregierung gewollt haben muß, daß nämlich nur Zuchthausstrafe ersten Grades anzunehmen sei. Es ist wohl möglich, daß hier ein reines Versehen der Deputation vorwaltet; allein daraus scheint mir nicht zu folgen, es müsse auch hier der erste Grad in den zweiten verwandelt werden können; denn für die Fassung des Art. 98. spricht die in den folgenden Artikeln ersichtliche Abstufung. Im 98. Artikel kann die Strafe gesteigert werden bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades.